



AUSBILDUNGSORDNUNG

- Teil A - ALLGEMEINE AUSBILDUNGS-RICHTLINIEN des CCVD
- Teil B - CCVD PRÜFUNGSRICHTLINIE
- Teil C - CCVD LIZENZRICHTLINIE

A ALLGEMEINE AUSBILDUNGS-RICHTLINIEN

1 Erstellung der Ausbildungskonzeption

Die Konzeption für den jeweiligen Ausbildungsgang erstellt der CCVD auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

2 Lehrkräfte

Der CCVD beruft Lehrkräfte, bietet ihnen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an und kooperiert dabei mit anderen Mitgliedsorganisationen.

3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

4 Zulassung zur Ausbildung

Erste Lizenzstufe

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen in der ersten Lizenzstufe sind die

- Vollendung des 16. Lebensjahres und die
- Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein oder eine entsprechende Institution des Trägers

Zweite Lizenzstufe

Voraussetzung für die Zulassung zur Trainer - B Ausbildung sind der

- Besitz einer CCVD Trainer - C Lizenz und der
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Trainertätigkeit im Verein
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Dritte Lizenzstufe

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer - A Ausbildung sind:

- Besitz einer CCVD Trainer - B Lizenz
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Trainertätigkeit im Verein
- Befürwortung seitens des zuständigen Landesfachverbandes

5 Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse

Der CCVD erkennt folgende Ausbildungen anderer Ausbildungsträger bzw. Teile derselben an:

Qualifizierungsangebote des SSB, KSB & LSB

- Sportartübergreifende Basisqualifizierung, wenn diese auf Grundlage der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes durchgeführt werden

- Die Anrechnung von Vorstufenausbildungen (z. B. Gruppenhelferin/Gruppenhelfer, Sportassistentin/Sportassistent) auf die Lizenzausbildungen ist bei Vorliegen entsprechender Konzeptionen möglich.

Qualifizierungsangebote außerhalb des DOSB-Ausbildungssystems

- Qualifikationen, die außerhalb des DOSB-Ausbildungssystems erworben wurden, wie z. B. sportwissenschaftliche, (sozial-) pädagogische o. ä. Abschlüsse auf die Lizenzausbildungen ist bei Vorliegen entsprechender Konzeptionen möglich.

Lizenzen des AFVD e.V.

- Trainer C Cheerleading Leistungssport des AFVD e.V.
- Trainer B Cheerleading Leistungssport des AFVD e.V.

Qualifizierungsangebote für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen

- Über Anerkennungen und Anrechnungen von Qualifizierungsabschlüssen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen entscheiden die Jugendorganisation des CCVD (CCJD) in eigener Zuständigkeit.

B CCVD PRÜFUNGSRICHTLINIE¹

1 Lernerfolgskontrolle/Befähigungsnachweis

Das Bestehen der abschließenden Lehrprobe ist die Voraussetzung für die Lizenzerteilung. Die bestandene Lehrprobe ist der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

Grundsätze:

- die Lehrprobe darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden
- die Lernerfolgskontrolle findet prozessbegleitend (im Rahmen des Unterrichts) und punktuell (am Ende des Ausbildungsblocks) statt
- die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle und das Erlangen der Lizenz werden zu Beginn der Ausbildung offengelegt
- Elemente der Lernerfolgskontrolle werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt

Ziele der Lehrprobe:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder/Ausbilderinnen

2 Formen der Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen werden folgende Kriterien herangezogen:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit durch Videosequenzen über den CCVD Campus
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde auf dem Niveau der jeweiligen Ausbildungsstufe
- Das bundeseinheitliche Verfahren zu Lernerfolgskontrolle besteht aus zwei Teilen:
 1. Verschriftlichung einer Übungsstunde mit beliebigem Thema mit Schwerpunkt auf der konkreten Planung und Durchführung.
 2. Bereitstellen von und kritisches Auseinandersetzen mit Videosequenzen zur Übungsstunde mit dem Schwerpunkt auf Trainerverhalten und -kompetenzen.

¹ Hinweis: Der Begriff Prüfung wird in diesen Rahmenrichtlinien ersetzt durch den Begriff Lernerfolgskontrolle, da er umfassendere Formen der Überprüfung zulässt und dem Lernprozess in der Erwachsenenbildung besser gerecht wird.

3 Ergebnis der Lernerfolgskontrolle

Die Lernerfolgskontrolle wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

Als BESTANDEN wird die Lernerfolgskontrolle bewertet, wenn die jeweiligen Anforderungen mindestens zu 60 Prozent beziehungsweise als „ausreichend“ erfüllt wurden.

Eine nicht bestandene Lernerfolgskontrolle kann wiederholt werden, wenn die jeweiligen Anforderungen mindestens zu 40 Prozent beziehungsweise als „mangelhaft“ erfüllt wurden.

C CCVD LIZENZRICHTLINIE

1 Lizenzierung

Die Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, ausgestellt vom CCVD. Die Bedingungen der Lizenzvergabe sind in einem eigenen Verfahren verbindlich geregelt.

Die Lizenz der 1. Stufe kann frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden. Für die Erteilung der Trainerin/Trainer - C - Lizenz ist der Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses“ im Umfang von 9 Lerneinheiten erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Darüber hinaus haben die Teilnehmer einen Ehrenkodex „Kinder- und Jugendschutz“ zu unterschreiben und geltende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten. Zudem ist die Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnis notwendig.² Alle Dokumente sind im CCVD Backoffice hochzuladen.

Absolventinnen und Absolventen der Trainerin/Trainer - B Ausbildung erhalten ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Absolventinnen und Absolventen der Trainerin/Trainer - A Ausbildungen erhalten ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Der CCVD erfasst alle DOSB-Lizenzinhaberinnen und -inhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer. Der CCVD meldet dem DOSB die Zahl neu zuerkannter und in seinem Verbandsbereich gültiger Lizenzen über die Schnittstelle zum DOSB LIMS System.

2 Gültigkeitsdauer von Lizenzen

Die DOSB-Lizenz ist im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gültig. Die DOSB-Lizenz (1. Lizenzstufe – entspricht C-Lizenz) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in Sportvereinen und -verbänden.

Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz und ist ab diesem Stichtag maximal 4 Jahre gültig.

Die DOSB-Lizenzen sind für folgende Zeiträume gültig:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe vier Jahre
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe vier Jahre
- nach Erwerb der 3. Lizenzstufe zwei Jahre

² Das polizeiliche Führungszeugnis wird nach der Prüfung durch das CCVD Lizenzmanagement automatisch im CCVD Backoffice gelöscht.

3 Fort- und Weiterbildung

Der CCVD und seine Landesverbände bieten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Eine Fortbildung von mindestens 15 LE für gültige Lizenzen muss wahrgenommen werden:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 3. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit. Dies gilt nur für die Lizenzstufen C, B und A.

4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Die Verlängerung von gültigen Lizenzen ist in dieser Rahmenkonzeption geregelt. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen wird wie folgt verfahren:

1. & 2. Lizenzstufe:

- Abschluss der Lizenzverlängerung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE um drei Jahre verlängert.
- Abschluss der Lizenzverlängerung im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE um drei Jahre verlängert.
- Abschluss der Lizenzverlängerung im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 45 LE um drei Jahre verlängert.
- Abschluss der Lizenzverlängerung im 4. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 60 LE um drei Jahre verlängert.
- Beim Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als fünf Jahre ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen.

3. Lizenzstufe:

wird im Zuge der Aufnahme der B-Ausbildung ergänzt.

5 Lizenzentzug

Der CCVD hat das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des betreffenden Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstößt.